Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/19 13Os48/90, 13Os131/13g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.07.1990

Norm

StGB §32 Abs2
StGB §34 Z17

Rechtssatz

Ein Geständnis, das im Hinblick auf den (nicht vom Angeklagten verschuldeten) Tod des (einzigen) Belastungszeugen und der damit gegebenen Beweislage ganz wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, ist als positive soziale Leistung zu werten und fällt daher ganz erheblich ins Gewicht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 48/90
  Entscheidungstext OGH 19.07.1990 13 Os 48/90
- 13 Os 131/13g
  Entscheidungstext OGH 02.07.2013 13 Os 131/13g
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0090940

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at